

Dieses Hilfsblatt gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die Familienangehörige im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachziehen wollen.

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern unabhängig der Staatsangehörigkeit. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner;
- b) ledige Kinder unter 18 Jahren.

Familienangehörige, die Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates oder die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Als Familienangehörige gelten:

- a) Ehegatten, eingetragene Partner;
- b) Verwandte in absteigender Linie, d.h. Kinder oder Enkel unter 21 Jahren oder Kinder über 21 Jahren, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird;
- c) eigene Verwandte und die Verwandten des Ehegatten oder des eingetragenen Partners in aufsteigender Linie, d.h. Eltern oder Grosseltern, sofern für deren Unterhalt bisher aufkommen wurde und weiterhin aufkommen werden muss.

2. Wichtigste Voraussetzungen

2.1 Gemeinsame Wohnung

Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern haben Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen werden. Bei ausländischen Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern, die zum Zeitpunkt des Familiennachzuges eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats besitzen, ist das Zusammenwohnen nicht vorausgesetzt.

2.2 Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe

Eine im Ausland geschlossene Ehe muss vor der Bewilligungserteilung in der Schweiz anerkannt werden. Informationen hierzu erhalten sie von den zuständigen Zivilstandsbehörden.

2.3 Nachzugsfristen

Der Anspruch auf Familiennachzug muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder im Alter von über zwölf Jahren müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden.

Die Fristen gelten nicht für den Familiennachzug von Familienangehörigen, die Angehörige eines EU/EFTA-Mitgliedstaates sind oder die im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines Staates sind, mit dem ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde.

3. Wo ist das Gesuch einzureichen?

Sind die nachzuziehenden Familienangehörigen Drittstaatsangehörige und können sie keinen Aufenthaltsstatus in einem EU/EFTA-Land vorweisen, so muss das Gesuch über die **zuständige schweizerische Vertretung im Heimatland** eingereicht werden.

In den anderen Fällen kann das Gesuch beim [Migrationsamt und Passbüro, Mühltalstrasse 105, 8200 Schaffhausen](#) eingereicht werden.

4. Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

Sind die nachzuziehenden Familienangehörigen Drittstaatsangehörige und können sie keinen Aufenthaltsstatus in einem EU/EFTA-Land vorweisen, so muss das Gesuch über die **zuständige schweizerische Vertretung im Heimatland** eingereicht werden.

In den anderen Fällen (Einreichung direkt beim Migrationsamt):

4.1 Digitale Gesuchseinreichung: <https://migrationsamt.sh.ch>

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Gesuchseinreichung die Bearbeitungszeit beschleunigt.

4.2 Möchten Sie das Gesuch **postalisch oder am Schalter** einreichen? Dann beachten Sie, dass folgende Dokumente einzureichen sind:

Nachzug des ausländischen Ehegatten oder eingetragenen Partners

- [Gesuchsformulare A1 und A2](#)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Amtliche Bestätigung der schweizerischen Zivilstandsbehörden über die erfolgte Beurkundung der Eheschliessung in das Personenstandsregister
- Aktueller heimatlicher Strafregistrauszug (nur bei nicht EU/EFTA-Staatsangehörigen);
- Kopie Mietvertrag (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der Wohnung) oder Auszug Grundbuchamt (Eigentümer)

Nachzug von ausländischen Kindern

- [Gesuchsformulare A1 und A2](#)
- Geburtsschein des Kindes
- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung
- Einverständnis des anderen Elternteils im Falle des gemeinsamen Sorgerechts, dass das Kind in die Schweiz übersiedelt
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Kopie Mietvertrag (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der Wohnung) oder Auszug Grundbuchamt (Eigentümer)

Nachzug von Eltern, Grosseltern, Enkeln oder Kindern über 21 Jahren

- Verwandtschaftsnachweis (amtliche Bestätigung wie Geburtsschein oder Familienbüchlein)
- Nachweis über die bisherige Unterhaltsgewährung im Ausland (amtliche Bestätigung)
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der Identitätskarte (genügt nur bei EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Kopie des Aufenthaltstitels in einem EU/EFTA-Mitgliedstaat bei Drittstaatsangehörigen
- Heimatlicher Strafregistrauszug (nur bei nicht EU/EFTA-Staatsangehörigen)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung (inkl. Einverständnis des Vermieters mit Auflistung aller Personen in der Wohnung)
- Aktuelle Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug bzw. den Nichtbezug von Sozialhilfe

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.